

Fragen und Antworten zum Transparenzregister

Wir haben Gebührenbescheide für die Führung des Transparenzregister erhalten, ist dies rechtmäßig?

Die Erhebung dieser Gebühren ist nach aktuellem Stand rechtmäßig. Dies ergibt sich aus der Bundestagsdrucksache vom 17.03.2017 (BT-Drs. 18/11555, S. 134) und der darin enthaltenen Begründung des § 24 Abs. 1 Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG).

Unser Verein hat keine Daten beim Transparenzregister angemeldet, warum müssen wir trotzdem Gebühren zahlen?

Die Daten werden automatisch aus dem Vereinsregister übernommen. Die Einreichung der Daten zum Transparenzregister als solche ist zwar nicht gebührenpflichtig. Jedoch fällt für die Führung des Transparenzregisters eine jährlich zu entrichtende Gebühr von derzeit 2,50 € netto an, § 24 Abs. 1 GwG i.V.m. § 1 TrGebV sowie Nr. 1 der Anlage zu § 1 TrBevG.

Die Gebühren unterliegen als Leistungen iSd § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG der Umsatzsteuer und können unabhängig davon erhoben werden, ob den Transparenzpflichten tatsächlich nachgekommen wird.

Darf die Bundesanzeiger Verlag GmbH die Rechnung stellen?

Der Bundesanzeiger Verlag GmbH wurde laut Impressum des Transparenzregisters durch das Bundesministerium der Finanzen beliehen (ähnlich wie der TÜV für die Einhaltung der Verkehrssicherheit von Kraftfahrzeugen) und ist somit mit der Erhebung der Registerführungsgebühr beauftragt

(<https://www.transparenzregister.de/treg/de/aktuell?1#N5>).

Der Zahlungsaufforderung durch Bescheid der Bundesanzeiger Verlag GmbH ist daher nachzukommen, soweit sie die jährliche Gebühr für die Führung des Transparenzregisters von einer bestimmten juristischen Person des Privatrechts, also auch den eingetragenen Verein, betrifft.

Unser Verein ist gemeinnützig, müssen wir trotzdem die Gebühren zahlen?

Nein, es besteht eine Möglichkeit sich von der Gebühr befreien zu lassen. Dazu muss ein Online Antrag per E-Mail gestellt werden. Ein entsprechendes Muster ist in der Anlage beigefügt (siehe Anlage). Der Befreiungsantrag muss jeweils jährlich gestellt werden, damit überprüft werden kann, ob nicht gegen das Geldwäschegesetz verstoßen wird. Eine pauschale Freistellung würde diesem Überprüfungszweck nicht genügen. Aber die Frist für das Jahr 2020 ist bereits abgelaufen (§ 4 Transparenzregistergebührenverordnung). Eine spätere Antragstellung hat keine Rückwirkung.

Die Antragstellung durch Dachverbände ist im Gesetz nicht vorgesehen und ist aufgrund der notwendigen Belege auch in der Praxis nicht durchführbar.

Können die Zahlungen auch gesammelt durch einen Dachverband, z. B. die Kreis- oder Landesverbände erfolgen?

Grundsätzlich kann auch die Abwicklung der Zahlungen durch Dachverbände erfolgen (§ 3 TrGebV). In diesem Fall wird die Zahlung mit den Vereinslisten abgeglichen. Weiteres ergibt sich aus der beigefügten Vorschrift.